

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2015

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebes Mitglied!

Wir laden hiermit alle ordentlichen Mitglieder des BVAU zu unserer Mitgliederversammlung am **1. Juli 2015 ab 17.00 Uhr nach Heidelberg** ein. Die vorläufige Tagesordnung sowie organisatorische Hinweise sind allen Mitgliedern am 21. Mai 2015 zugegangen. Die Veranstaltung findet in der Print Media Academy - Event & Congress Center, Kurfürstenanlage 60, 69115 Heidelberg statt. Bei Fragen zur Mitgliederversammlung wenden sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle (silvio.fricke@bvau.de).

**Aus dem
BVAU**

Regionalgruppe „OST“ diskutierte im „Bahn-Tower“ u.a. zum (Weiter-)Beschäftigungsanspruch von Arbeitnehmern und Gestaltungsmöglichkeiten in arbeitsgerichtlichen Vergleichen

Unsere BVAU-Regionalgruppe „OST“ traf sich erneut am 6. Mai 2015; BVAU-Mitglied Michael Fritz lud in die Unternehmenszentrale der Deutschen Bahn am Potsdamer Platz in Berlin ein. Und obwohl der Termin mitten in einem der GDL-Streiks lag, nahmen sich Michael Fritz und sein Team die Zeit für die Betreuung und Diskussion vor Ort – herzlichen Dank. Den Auftakt machte Paul H. Malberg, Geschäftsführer der Wirtschaftsdetektei Proof-Management GmbH mit einem Impulsvortrag zur rechtlichen Theorie und der detektivischen Praxis von Mitarbeiterüberwachungen im Lichte der aktuellen BAG-Rechtsprechung einführen; u.a. stand dabei auch die aktuellen Entscheidungen des BAG vom 19. Februar 2015 zur Zulässigkeit von Mitarbeiterüberwachungen im Fokus der Diskussionen. Im Anschluss daran folgte ein sehr anschaulicher Vortrag von Michael Korinth, Richter am Arbeitsgericht Berlin zu den rechtlichen Aspekten des



Arbeitsrechtliche Diskussionen in der 21. Etage des Bahn-Towers

(Weiter-)Beschäftigungsanspruches von Arbeitnehmern und sich daraus ergebenden Hinweisen für die Unternehmenspraxis. In die folgende Diskussionsrunde zur Frage, welche taktischen Überlegungen

bei einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht zu beachten sind und welcher Inhalt ein Vergleich aufweisen sollte, führte Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück (Luther Rechtsanwalts-gesellschaft) ein.